



Nachlassverträge - Concordats - Concordati

AG

1. Schuldnerin: **Aare-Metzg AG**, Burgstrasse 370, 5044 Schlossrued
2. Datum der Verhandlung: 08.07.2014
3. Nachlassvertrag bestätigt am: 08.07.2014
4. **Bemerkungen:** 1. Der zwischen der Aare-Metzg AG und den Gläubigern zustande gekommene Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung wird gemäss Art. 306 i.V.m. Art. 317 SchKG bestätigt. Damit wird er für alle Gläubiger unter dem Vorbehalt der gehörigen Erfüllung verbindlich.
2.
2.1 Das Liquidationsverfahren richtet sich nach dem Nachlassvertrag. Dieser hat folgenden Inhalt:
"1. Die Schuldnerin unterbreitet ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung im Sinne von Art. 317 ff. SchKG.
2. Das Verfügungsrecht über das schuldnerische Vermögen wird vollständig an die Gläubiger abgetreten.
3. Die Gläubiger verzichten auf den bei der Liquidation nicht gedeckten Forderungsbetrag.
4. Zur Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger und ihrer Rangstellung wird ohne nochmaligen Schuldenruf gestützt auf die Geschäftsbücher des Schuldners und die erfolgten Eingaben ein Kollokationsplan aufgestellt und zur Einsicht der Gläubiger aufgelegt. Falls die Forderung nicht vollumfänglich oder nicht im gewünschten Rang anerkannt wird, kann der Gläubiger Kollokationsklage einreichen (Art. 250 SchKG).
5. Der Gläubiger anerkennt die mit Zirkular vom 13. September 2013 unterbreitete und von der Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts Kulm mit Entscheid vom 29. Oktober 2013 genehmigte vorzeitige Veräusserung der Aktiven zum Preis von CHF 235'700.00 an die Prime Buffalo AG, Schlossrued.
6. Den Gläubigern wird vorgeschlagen, an der Gläubigerversammlung die bisherige Sachwalterin, Realit Treuhand AG, Lenzburg als Liquidatorin zu wählen. Die Liquidatorin hat alle zur Erhaltung und Verwertung der Masse sowie zur allfälligen Übertragung des abgetretenen Vermögens gehörenden Geschäfte vorzunehmen. Sie vertritt die Masse gegen aussen.
7. An der Gläubigerversammlung wird ein Gläubigerausschuss von 3 Personen bestimmt, der die Geschäfte der Liqui-

datorin überwacht. Die Liquidatorin kann nur Prozesse einleiten, wenn das vom Gläubigerausschuss gutgeheissen wird.

8. Die Publikationen erfolgen ausschliesslich im Schweizerischen Handelsamtsblatt und an die bekannten Gläubiger durch uneingeschriebenen Brief, sofern nicht ausdrücklich im Gesetz eine andere Zustellart verlangt wird."

2.2 Im Übrigen richtet sich das Liquidationsverfahren nach den Bestimmungen des SchKG.

3. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Gläubigerversammlung vom 31.01.2014 gewählt hat:

-die Realit Treuhand AG, Bahnhofstrasse 41, Postfach, 5600 Lenzburg 1, zur Liquidatorin;

-Céline Windisch, Schöffland, Beat Pulver, Bannwil, und Marc Steiner, Wettingen zum Gläubigerausschuss.

4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.00 festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.

Bezirksgericht Kulm
5726 Unterkulm

01732399



Donnerstag - Jeudi - Giovedì, 25.09.2014, No 185, Jahrgang - année - anno: 132

Nachlassverträge - Concordats - Concordati Bestätigung des Nachlassvertrages - Homologation du concordat - Omologazione del concordato